



# Statuten

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Mitglieder sind alle Gemeindeammänner des Kantons Aargau. Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Gemeindeammannamt.

<sup>2</sup> Sämtliche Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### Art. 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und die Wahrung ihrer Interessen.

Der Vereinszweck wird erfüllt durch:

- a) den gegenseitigen Informationsaustausch
- b) gegenseitige Beratung
- c) Eingaben und Vernehmlassungen an kantonale und eidgenössische Behörden und Amtstellen

## B. Organisation

### Art. 3

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der GAV und wird aus allen Mitgliedern gebildet.

<sup>2</sup> Zur Erledigung der statutarischen Geschäfte wird einmal im Jahr eine ordentliche Generalversammlung abgehalten.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung ansetzen. Ferner kann 1/5 der Mitglieder jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.



<sup>4</sup> Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung sowie des Budgets
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- e) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Geschäfte

<sup>5</sup> Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Für Statutenänderungen und für die Auflösung der GAV sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 22 Mitgliedern. Jede Bezirkskonferenz wählt zwei Mitglieder in den Vorstand.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wählt einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Aktuar.

<sup>3</sup> Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle ein. Diese ist dem Präsidium unterstellt. Ihn werden die Aufgaben des Protokollführers und Kassiers übertragen.

#### **Art. 6**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Der Präsident steht dem Verein vor und vertritt diesen gegen aussen. In dringenden Fällen kann der Präsident für den Vorstand handeln.

<sup>2</sup> Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Jährlich einmal und wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung verlangt, ist eine Abrechnung zu erstellen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

<sup>3</sup> Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten der GAV und führt das Protokoll der Generalversammlung sowie der Vorstandssitzungen.

<sup>4</sup> Die Arbeiten gemäss Abs. 2 bis 3 werden von der Geschäftsstelle übernommen, sofern der Vorstand eine solche eingesetzt hat.

<sup>5</sup> Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident führt zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar bzw. dem Leiter der Geschäftsstelle die rechtsverbindliche Unterschrift für die GAV.

### **C Finanzielles**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Ausgaben werden durch Beiträge aller Gemeinden bestritten. Die Generalversammlung legt den Beitrag nach Massgabe des Bedürfnisses und der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden festzulegen.

<sup>2</sup> Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## D Schlussbestimmung

### Art. 9

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

### Art. 10

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Die Präsidentin  
*Renate Gautschy*

Der Aktuar  
*Martin Hitz, Geschäftsstelle*

Von der Generalversammlung vom XXXX angenommen.

04.11.2010